

Richtlinie

Satzung der Tafel Kulmbach

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tafel Kulmbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Tafel Kulmbach will die Lebenssituation von Menschen in Armut verbessern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Sammlung von nicht mehr benötigten aber noch verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs, dies geschieht durch Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen und Zuführung dieser Nahrungsmittel und Gegenstände an Bedürftige.
3. Die Tafel Kulmbach wird im Sinn des Vereinszwecks auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und kann Filialen errichten.
- „4. Für den Verein sind die Bestimmungen der „Tafelgrundsätze und Durchführungbestimmungen, MV Berlin 15.06.2003“ bindend. Diese Bestimmungen sind der Satzung als Anlage beigeheftet.
5. Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder, insbesondere auch die Vorstandsmitglieder, des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle errichtet.

8. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Fördermittel. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung
 - c) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der für Amtliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Kulmbach zuständigen Tageszeitung unter Angaben des Ortes und der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
4. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt. 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur im Fall berechtigt, in dem der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mehreren Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer haben beratende Aufgaben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.
5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
7. Der Vorstand kann im Interesse der sachgemäßen Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten ein Vereinsmitglied zum Geschäftsführer bestimmen, dem im Rahmen der Entscheidungen des Vorstandes begrenzte Vollmachten erteilt werden. Wird dieser Geschäftsführer gegen Entgelt für den Verein tätig, so ist seine Rechtsstellung durch schriftlichen Vertrag zu regeln. Dies muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Zur Gewährleistung der Tätigkeiten des Vereins kann darüber hinaus notwendiges Personal für im Rahmen des Vereinszweckes notwendige Maßnahmen angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
9. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10. Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Zwischen der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens fünf Tagen gewahrt sein.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
12. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Rechnungsprüfung

Der § 8 Satz 1 wurde laut Mitgliederversammlung vom 17. April 2012 wie folgt geändert:

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Entfällt
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern erforderlich. Hinsichtlich der Wertung gültiger Stimmen sowie Enthaltungen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
2. Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke (§ 2 der Satzung).

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 24.Mai 2004 im Martin-Luther-Haus, Waaggasse 3, 95326 Kulmbach.

Änderung der Satzung am 17.April 2012

Änderung der Satzung am 15. November 2017